

SATZUNG

des Vereins

„Heimat- und Geschichtsverein Denzlingen e.V.“



(Neue Fassung mit der in Mitgliederversammlung am 13.03.2025 beschlossenen Änderungen)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Denzlingen e.V.“ und soll mit diesem Namen im Vereinsregister geführt werden.
2. Er hat seinen Sitz in 79211 Denzlingen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) sich für die Erhaltung, Sicherung und Ausbau von heimatgeschichtlichen Gebäuden einzusetzen, landwirtschaftliche und sonstige Geräte und Gegenstände von Bedeutung zu sammeln, instand zu setzen, zugänglich zu machen, Nachlässe kultur- und heimatgeschichtlich interessanter und wichtiger Denzlinger Mitbürger wie Otto Raupp und Theodor Zeller zu pflegen.
 - b) Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Gemeinde Denzlingen unter Einschluss der Familien- und Ahnenforschung.
 - c) Durchführen von Ausstellungen, Vorträgen und sonstigen kulturellen und heimatkundlichen Veranstaltungen.
 - d) Pflege, Dokumentation und Erforschung des örtlichen Brauchtums.
 - e) Zusammenarbeit mit den hiesigen Schulen zur Förderung des Interesses der Jugend an der Heimatgeschichte.
 - f) Förderung des Vereinszwecks durch Zusammenarbeit auf überörtlicher Ebene.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung beim Vorstand erforderlich. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch die gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Anmeldung muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
2. Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich, mindestens 2 Monate vor Jahresende, an den Vorstand zu richten.
5. Ein Mitglied kann aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit der Beitragszahlung für 2 aufeinanderfolgende Jahre trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen das Ansehen und die Ziele des Vereins erheblich verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
7. Mitglieder, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt und von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beitrag

Die Mitglieder leisten einen jährlichen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrag.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 2 Vorsitzenden, dem Rechner, dem Schriftführer und beliebig vielen Beisitzern.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Rechner.
3. Jeweils 2 Mitglieder des Vorstands gemäß Ziff. 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Im Einzelfall ist auch eine Wahl von 1 Jahr zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist ein Vorstandsamt unbesetzt, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
5. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereins. Er fertigt für alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane eine Niederschrift. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer in angemessenem zeitlichem Abstand zu unterzeichnen.
6. Der Rechner verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt
 - a) den Bericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - b) den Bericht der einzelnen Arbeitskreise,
 - c) den Kassenbericht

zur Kenntnis und beschließt:

- a) die Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- d) die Änderung der Satzung,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Auflösung des Vereins.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen und wird spätestens 2 Wochen durch schriftliche Einladung, die auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekannte gegebene E-Mail-Anschrift erfolgen kann, einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angaben von Gründen beantragt. Der Vorsitzende hat jederzeit das Recht, nach Anhörung des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die ordentliche und außerordentliche Versammlung fest und beruft diese ein. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Alle Wahlen finden in offener Abstimmung statt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim gewählt werden. Gewählt ist derjenige, der die Mehrheit, also mehr als 50 %, der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Erhält ein Kandidat bei mehreren Kandidaten nicht die erforderliche Mehrheit, so ist zwischen den zwei stärksten Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen, bei der dann der Kandidat mit den meisten Stimmen als gewählt gilt.
6. Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.

§ 8 Arbeitskreise

Durch Beschluss des Vorstandes können Vereinsaufgaben den Beisitzern oder Mitgliedern übertragen werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

2. Bei einer Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Denzlingen zwecks Verwendung zur Förderung der Heimatpflege.

§ 11 Aufwandsersatz

Entstandene Auslagen können den Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern erstattet werden. Dazu ist ein Vorstandsbeschluss über Art und Umfang der Kostenerstattung erforderlich.


§ 12 Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

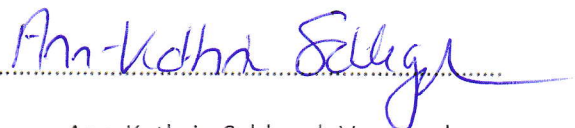
Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Denzlingen, 13. März 2025

gez. Joachim Müller-Bremberger, Schriftführer



Prof. Dr. Gregor C. Falk, Vorstand



Ann-Kathrin Schlegel, Vorstand